

14. Wie weit erstrecken sich die Wirkungen der Anordnung des Prozeßgerichts, daß die Zwangsvollstreckung eingestellt werde?

RPD. §§ 769, 836 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 28. Februar 1930 i. S. U.-GmbH. (Rf.)
w. Einkaufskommission für Beamte usw. GmbH. (Bekl.). VII 645/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kaufmann Johannes Be. in Berlin hatte der Beklagten auf Grund von Verträgen aus November 1924 und August 1925 Waren zum kommissionsweisen Verkauf überlassen. Aus dieser Geschäftsverbindung waren dem Be. Ansprüche gegen die Beklagte erwachsen, welche die Klägerin auf Grund eines von ihr gegen Be. erwirkten Vollstreckungsbefehls vom 5. August 1926 über 16 140 RM. nebst Zinsen und Kosten pfänden und sich zur Einziehung überweisen ließ. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß wurde vom Amtsgericht Berlin-Mitte am 26. Oktober 1926 erlassen und der Beklagten am 29. Oktober, dem Be. am 30. Oktober zugestellt. Die Höhe der Ansprüche des Be. gegen die Beklagte wird von dieser auf 68 822,75 RM. angegeben, während die Klägerin behauptet, es seien über 80 000 RM. gewesen.

Die Klägerin nimmt diese Forderung auf Grund des Beschlusses vom 26. Oktober 1926 teilweise für sich in Anspruch. Im ersten Rechtszuge beantragte sie, die Beklagte zur Zahlung von 2000 RM. mit 10% Zinsen seit dem 1. August 1926 zu verurteilen. Die Beklagte wendet ein, ihre Schuld gegenüber Be. sei in der von ihr anerkannten Höhe bereits anderweit getilgt, und zwar zum Betrage von 4296,13 RM. durch eine von ihr unter Verzicht auf Rücknahme beim Amtsgericht Berlin-Mitte bewirkte Hinterlegung zugunsten der Klägerin und anderer Gläubiger des Be., zum Betrage von 35 331,62 RM. durch Aufrechnung mit einer ihr gegen Be. aus dem Kommissionsverhältnis erwachsenen Gegenforderung, zum Restbetrage von 29 195 RM. endlich durch Befriedigung einer anderen Pfändungsgläubigerin des Be., nämlich der Firma Be. & Pa. GmbH.

Der letztgenannten Firma stand aus einer notariellen Schuldenurkunde vom 12. Juli 1926 gegen Be., ihren früheren Geschäftsführer, eine vollstreckbare Forderung von 75 000 RM. zu. Sie er-

wirkte wegen eines Teilbetrags ihrer Forderung von 30 000 RM. einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 6. August 1926, durch den in dieser Höhe die Forderung des Be. gegen die Beklagte aus den Kommissionsverträgen für die Firma Be. & Ba. gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen wurde. Demnächst erhob Be. gegen die Firma eine Klage aus § 767 ZPO. mit dem Antrag, die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde vom 12. Juli 1926 für unzulässig zu erklären. Er erwirkte einen Beschluß des Landgerichts vom 12. Oktober 1926, durch den angeordnet wurde, daß die Zwangsvollstreckung aus jener Urkunde bis zur Erlassung des Urteils auf die Vollstreckungsgegenklage einzustellen sei. Der Beschluß wurde der Beklagten des gegenwärtigen Rechtsstreits als Drittschuldnerin am 16. Oktober 1926 zugestellt. Im Rechtsstreit Be. gegen Firma Be. & Ba. kam es dann am 14. März 1927 zu einem gerichtlichen Vergleich dahin, daß die verklagte Firma auf die Vollstreckung aus der notariellen Urkunde vom 12. Juli 1926 verzichtete und der Kläger Be. seinen Klagenanspruch damit für erledigt erklärte. Auf Mitteilung von diesem Vergleich hob das Amtsgericht Berlin-Mitte durch Beschluß vom 31. Mai 1927, der Beklagten des gegenwärtigen Rechtsstreits zugestellt am 3. Juni 1927, den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vom 6. August 1926 auf. Die Beklagte räumt ein, daß sie auf Grund des letztgenannten Beschlusses auch nach der Zustellung des Einstellungsbeschlusses noch für Rechnung des Be. eingezogene Außenstände der Firma Be. & Ba. als Pfandgläubigerin zugeleitet hat, und behauptet, sie sei dazu auch der Klägerin gegenüber berechtigt gewesen.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach Klagenantrag. Die Beklagte legte Berufung ein. Die Klägerin schloß sich der Berufung an, indem sie ihren Anspruch um 3000 RM. mit Zinsen erweiterte; ferner stellte sie den Hilfsantrag, die Beklagte zur Hinterlegung der eingeklagten 5000 RM. zu verurteilen. Das Kammergericht wies unter Zurückweisung der Anschlußberufung die Klage ab.

Auf die Revision der Klägerin wurde durch Versäumnisurteil vom 22. November 1929¹⁾ das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Auf den Einspruch der Beklagten erhielt das Reichsgericht das Versäumnisurteil aufrecht.

¹⁾ Abgedr. in *JZB.* 1930 S. 551 Nr. 12.

Gründe:

Die Revisionsbeklagte greift die im Versäumnisurteil des Senats niedergelegten Erwägungen nach mehreren Richtungen an.

1. Zunächst sucht sie aus der Vorschrift des § 836 Abs. 2 ZPO. herzuleiten, daß sie wegen der an die Firma Be. & Ba. als Pfändungs- und Überweisungsgläubigerin des Kaufmanns Be. geleisteten Zahlungen unbedingt, auch der Klägerin gegenüber, geschützt sei. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Es kann unerörtert bleiben, ob etwa der Meinung beigetreten werden könnte, daß § 836 Abs. 2 den Drittschuldner auch gegenüber Pfändungsgläubigern des Schuldners schützen soll. Denn auch bei dieser weiteren Auffassung der Vorschrift müßte es doch dabei bleiben, daß deren Zweck sich darin erschöpft, den guten Glauben des Drittschuldners zu schützen. Im vorliegenden Falle war aber der Beklagten der gute Glaube an ihre Befugnis, an die Firma Be. & Ba. weiter zahlen zu dürfen, dadurch genommen worden, daß ihr am 16. Oktober 1926 der landgerichtliche Einstellungsbeschuß vom 12. dess. Mon. zugestellt wurde. Von diesem Zeitpunkt ab — und nur der spätere Zeitraum kommt für den Rechtsstreit in Frage — kann der Beklagten die Schutzvorschrift des § 836 Abs. 2 keinesfalls mehr zustatten kommen.

2. Die Revisionsbeklagte bestreitet allerdings in dieser Hinsicht und auch im übrigen jede Wirkung des Einstellungsbeschlusses zu ihrem Nachteil. Sie führt aus, ein solcher Beschluß stelle nur eine Anweisung an das Vollstreckungsgericht dar, das infolgedessen seinerseits keine weitere Vollstreckungshandlung mehr vornehmen dürfe; auf die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen, die schon vorher angeordnet waren, habe der Einstellungsbeschuß keinen Einfluß. Diese Auffassung von der rechtlichen Tragweite eines die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung verfügenden Beschlusses ist aber als viel zu eng abzulehnen. Sie kann unmöglich der Absicht des Gesetzgebers entsprechen; denn mit ihr würden die berechtigten Belange der Partei nicht gewahrt, die nach § 769 ZPO. (der im gegebenen Falle anzuwenden war) oder nach den sonstigen einschlagenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung eine Einstellung der Zwangsvollstreckung erwirkt. Wenn bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen nach dem Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht auch dem Drittschuldner verboten werden könnte, weiter an den Pfändungsgläubiger zu zahlen, dann wäre

eine solche Einstellung für den Antragsteller wertlos. Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen zum Gegenstand haben, sollen zwar nach § 828 ZPO. durch das Vollstreckungsgericht erfolgen; diese Regelung schließt aber die nach § 769 das. begründete Befugnis des Prozeßgerichts nicht aus, in die Durchführung einer jeden Zwangsvollstreckung einzugreifen. Aus den Vorschriften im 1. und 2. Absatz des § 769 ist auch klar ersichtlich, daß hier in erster Reihe das Prozeßgericht zum Einschreiten berufen und nur hilfsweise für dringende Fälle eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts angeordnet ist. Eine ausreichende Wirkung einer solchen Einstellung der Zwangsvollstreckung kann aber nur dann als verbürgt gelten, wenn angenommen wird, daß sich der Einstellungsbeschuß an alle Behörden, Beamten und Privatpersonen wendet, die an der Durchführung der einzustellenden Zwangsvollstreckung irgendwie beteiligt sind, und daß sie alle den Beschuß gegen sich gelten lassen müssen, wenn er ihnen zur Kenntnis gebracht ist. Demnach handelt der Drittschuldner, der nach der Zustellung des Einstellungsbeschlusses an ihn dennoch weiter an den Pfändungsgläubiger zahlt, auf eigene Gefahr. Mit Recht wurde jonaeh diese — übrigens auch vom Berufungsgericht geteilte — Auffassung der weiteren Erörterung in dem angegriffenen Versäumnisurteil zugrunde gelegt.

3. Die Revisionsbeklagte vertritt weiter — hier in Übereinstimmung mit dem Kammergericht — die Meinung, daß sie befugt sei, sich auch der Klägerin gegenüber auf den Vergleich zu berufen, der am 14. März 1927 im Rechtsstreit Be. wider Be. & Ba. geschlossen wurde. Den Inhalt dieses Vergleichs stellt der Berufungsrichter dahin fest, daß die Firma ihren Anspruch gegen Be. aus der notariellen Schuldburkunde vom 12. Juli 1926 nur in Zukunft nicht mehr sollte verfolgen dürfen, daß ihr aber die vorher in Kenntnis des Be. bereits eingezogenen Beträge verbleiben sollten. Daß bei dieser trichterlichen Auslegung des Vergleichs kein rechtlicher Verstöß hervortritt, hat der Senat schon in seinem Versäumnisurteil angenommen; er hält hieran fest.

Die Revisionsbeklagte will nun zunächst eine völlig freie Verfügungsbefugnis der Firma Be. & Ba. damit begründen, daß der Firma die Rechtsstellung des neuen Gläubigers im bürgerlichen Recht zukomme, für welche die §§ 398 f. G. maßgebend seien. Diese

Ansicht ist aber irrig. Schon in RÖZ. Bd. 18 S. 399, Bd. 20 S. 421, Bd. 27 S. 294 hat das Reichsgericht dargelegt, daß die Überweisung einer gepfändeten Forderung an den Gläubiger zur Einziehung nicht der Forderungsabtretung gleichsteht und auch nicht deren Wirkungen hat. Es besteht kein Anlaß, hiervon abzuweichen. Demnach richtet sich der Umfang der Befugnisse eines Pfändungsgläubigers, dem die Forderung zur Einziehung überwiesen wurde, ausschließlich nach den Vorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts.

Hier ist aber an erster Stelle zu beachten, daß die Zwangsvollstreckung, wie sie in der Zivilprozeßordnung geregelt ist, Staats-tätigkeit ist, und deshalb in allen ihren Teilen ausschließlich dem öffentlichen Recht angehört (Stein-Jonas RPD. 13. Aufl., Vorbem. II vor § 704). Nur soweit der Staat dem Gläubiger gestattet, im Vollstreckungswege gegen den Schuldner vorzugehen, ist der Gläubiger befugt, sich auf diese Weise zu befriedigen. Soweit ihm aber der Staat durch einen gerichtlichen Einstellungsbeschluß Einhalt gebietet, entfällt jedes Recht des Gläubigers, die Zwangsvollstreckung weiter zu betreiben, vorbehaltlich der Möglichkeit, daß durch einen späteren staatlichen Willensakt dieses Recht wiederhergestellt wird. Durch Parteivereinbarung in diese Regelung einzugreifen, ist unstatthaft; denn die Voraussetzungen und die Grenzen der staatlichen Vollstreckungshandlungen sind begrifflich den Abmachungen der Parteien entzogen (Stein-Jonas Vorbem. VI 6 vor § 704). Der Abschluß des Vergleichs vom 14. März 1927 zwischen Be. und der Firma Be. & Ba. konnte also die durch den Einstellungsbeschluß vom 12. Oktober 1926 in Ansehung der Vollstreckungsbefugnisse geschaffene Rechtslage nicht verändern, vielmehr mußte ihr auch danach von allen Beteiligten Rechnung getragen werden, ohne Rücksicht auf den Inhalt des Vergleichs. Eine Änderung der Lage konnte nur durch neuen staatlichen Willensakt erfolgen. Als solcher kam, da eine Aufhebung des Einstellungsbeschlusses nicht beantragt wurde, nur der auf Antrag des Klägers Be. vom Amtsgericht Berlin-Mitte als Vollstreckungsgericht am 31. Mai 1927 erlassene Beschluß in Betracht. Dieser spricht aus, daß der Pfändungs- und Überweisungsbefuß vom 6. August 1926 aufgehoben werde, weil die Gläubigerin (Firma Be. & Ba.) auf die Zwangsvollstreckung aus der dem eben genannten Beschluß zugrunde liegenden notariellen Urkunde vom 12. Juli 1926 im gerichtlichen Vergleich vom

14. März 1927 verzichtet habe. Dieser Ausdruck, der sich an den Wortlaut des im Verhandlungstermin vom 14. März 1927 beurkundeten Vergleichs anlehnt, kann nur dahin verstanden werden, daß der Beschluß vom 6. August 1926 ohne jeden Vorbehalt von Vollstreckungswirkungen zugunsten der Gläubigerin aufgehoben werden sollte. Das Kammergericht meint allerdings, die Aufhebung, die auf dem Vergleich beruht habe, sei daher auch nur so zu verstehen, daß sie für die Zukunft wirken sollte. Damit wird aber in unstatthafter Weise dem Beschlusse des Vollstreckungsgerichts ein Sinn beigelegt, den er unmöglich haben kann. Die Absichten, welche die Parteien des Rechtsstreits Be. wider Be. & Ba. bei dem vergleichsweise ausgesprochenen Verzicht nach der Auslegung des Berufungsgerichts verfolgt haben, konnten dem Vollstreckungsrichter nicht bekannt sein und durften daher bei der Würdigung seines Aufhebungsbeschlusses nicht herangezogen werden. Dieser läßt sich vielmehr nur in dem Sinn auffassen, daß er — nicht nur für die Zukunft, sondern überhaupt — jeder Vollstreckungshandlung entgegentrat, welche die Firma Be. & Ba. auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses etwa vorgenommen hätte oder vornehmen würde. Insofern bestätigte also der Beschluß endgültig denjenigen Rechtszustand, der als einstweiliger schon durch den Einstellungsbeschluß des Landgerichts vom 12. Oktober 1926 geschaffen worden war. Demnach konnten nach der Zustellung des letzt erwähnten Beschlusses wirksame Vollstreckungsmaßnahmen zugunsten der Firma Be. & Ba. überhaupt nicht mehr stattfinden, und diese Rechtslage muß auch die Beklagte gegen sich gelten lassen, da ihr die sämtlichen in Frage kommenden Beschlüsse zugestellt worden sind. An dem Eintritt dieser Wirkungen konnte weder Be. noch die Firma Be. & Ba. noch die Beklagte durch Vereinbarungen irgend etwas ändern; es ist mithin unerheblich, welche Abmachungen durch den Vergleich vom 14. März 1927 in Wirklichkeit getroffen werden sollten. Wollten die Beteiligten jene Rechtswirkungen nicht eintreten lassen, so wäre es ihre Sache gewesen, beim Prozeßgericht oder beim Vollstreckungsgericht den Erlaß von Beschlüssen anderen Inhalts zu erwirken.

4. Schließlich weist die Revisionsbeklagte noch darauf hin, daß sich die Firma Be. & Ba. kraft ihres durch den Beschluß vom 6. August 1926 begründeten Pfandrechts auch dann wegen ihrer Forderungen gegen Be. hätte befriedigen können, wenn die Beklagte, statt an

die Firma zu zahlen, die eingehenden Gelder für sie hinterlegt hätte. Hierzu meint die Revisionsbeklagte, es komme entscheidend darauf an, in welcher Höhe die Forderung von Be. & Ba. gegen Be. zu Recht bestanden habe. Auch dieses Vorbringen geht fehl. Hätte die Beklagte die Gelder hinterlegt, so würde das Ergebnis kein anderes sein. Denn die Firma Be. & Ba. wäre nur dann berechtigt gewesen, sich aus den hinterlegten Beträgen zu befriedigen, wenn sie befugt war, auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 6. August 1926 gegen Be. im Zwangsvollstreckungsverfahren vorzugehen. Wie gezeigt, hatte sie aber diese Befugnis durch den Einstellungsbefehl vom 12. Oktober 1926 verloren und auch später nicht wiedererlangt. Deshalb ist es unerheblich, welche Beträge die Firma Be. & Ba. von Be. zu fordern hatte.

5. Die Klägerin als der Firma Be. & Ba. nachfolgende Pfändungsgläubigerin kann, gerechnet vom Tag der Zustellung des am 26. Oktober 1926 von ihr erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (29. desf. Mon.), beanspruchen, daß die Beklagte die vorstehend erörterte Rechtslage gegen sich gelten läßt. Auch dies ist in Übereinstimmung mit der im Verfügnisurteil des Senats kundgegebenen Auffassung auszusprechen. Ebenso ist die Annahme aufrechtzuerhalten, daß nach den Ergebnissen der Prüfung die Beklagte dem Grunde nach sachfällig ist. Mithin war das zu ihren Gunsten erlassene Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuberweisen.